



Gemeinde **Dürnten**

GEMEINDE



RÜTI ZH

# Vereinbarung

(Anschlussvertrag)

zwischen

**Polit. Gemeinde Rüti**  
**Gemeinde Dürnten**  
**Primarschulgemeinde Rüti**  
und  
**Sekundarschulgemeinde Rüti**

über  
die Bildung eines gemeinsamen

**Bibliotheksverbundes Rüti-Dürnten**

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

Die Politische Gemeinde Rüti, die Gemeinde Dürnten sowie die Primar- und Sekundarschulgemeinden Rüti bilden auf unbestimmte Zeit einen

"Bibliotheksverbund Rüti-Dürnten",

mit dem Zweck, der Bevölkerung gemeinsam eine moderne und zeitgemässe Bibliothek zur Verfügung zu stellen.

### **Art. 2 Trägergemeinde / Anschlussgemeinde**

Die Gemeinde Rüti ist Trägergemeinde und nimmt die Interessen der vier Gemeinden wahr.

Die Politische Gemeinde Dürnten sowie die beiden Schulgemeinden Rüti sind Anschlussgemeinden.

### **Art. 3 Besondere Befugnisse Trägergemeinde**

Der Trägergemeinde werden insbesondere die folgenden Befugnisse übertragen:

- Abschluss von Mietverträgen für die Bibliotheksräume
- Anstellung und Besoldung des Bibliothekspersonals
- Personelle und betriebliche Führung
- Erlass der Stellenbeschriebe für das Bibliothekspersonal
- Information der Bevölkerung
- Abschluss der notwendigen Versicherungen

### **Art. 4 Gemeinsame Organe**

Die Vertragsgemeinden betreiben den Bibliotheksverbund zusammen und bestellen bzw. bezeichnen eine gemeinsame Bibliothekskommission.

## **2. Bibliothekskommission**

### **Art. 5 Zusammensetzung**

Die Bibliothekskommission besteht aus

- je einem Mitglied der Exekutiven der Trägergemeinde und der drei Anschlussgemeinden. Die Trägergemeinde stellt das Präsidium.
- dem/der Kultursekretär/in der Trägergemeinde
- des Leiters/der Leiterin der Bibliothek (beratend)

### **Art. 6 Aufgaben**

Der Bibliothekskommission obliegen:

- Festlegung der Öffnungszeiten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Gebühren
- Antragstellung von Stellenaufstockungen zu Handen der Exekutiven der Vertragsgemeinden
- Ausarbeitung des jährlichen Voranschlages zu Handen der Exekutiven der Vertragsgemeinden
- Verabschiedung der jährlichen Abrechnung zu Handen der Exekutiven der Vertragsgemeinden
- Antragstellung zu Handen der Exekutiven der Vertragsgemeinden betr. Änderung des Mietvertrages

- Antragstellung zu Handen der Exekutiven der Vertragsgemeinden in allen übrigen Angelegenheiten der Verbundbibliothek, welche die Kompetenz der Bibliothekskommission übersteigen

### **3. Rechnungsführung, Eigentumsverhältnisse und Kostentragung**

#### **Art. 7 Rechnungsführung**

Die Trägergemeinde führt über den Bibliotheksverbund eine eigene Kontogruppe.

Diese umfasst alle notwendigen Kosten für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für:

- Personal- und Ausbildungskosten
- Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten
- Medieneinkauf
- Kosten für Hard- und Software
- Investitionskosten

#### **Art. 8 Kostenverteilungsschlüssel**

Die Investitionskosten für die zentrale Bibliothek werden vollumfänglich von der Trägergemeinde getragen.

Die Betriebskosten werden den Vertragsgemeinden wie folgt jährlich in Rechnung gestellt:

- Löhne und Sozialleistungen der Schulbibliotheken werden pauschal der jeweiligen Schule/Gemeinde verrechnet
- Kosten für Medienerneuerung und PC-Support in den Schulbibliotheken werden der jeweiligen Schule/Gemeinde verrechnet
- die übrigen Betriebskosten werden im Verhältnis zu den ausgeliehenen Medien den Gemeinden Dürnten und Rüti verrechnet

### **4. Vertragsänderung / Kündigung**

#### **Art. 9 Vertragsänderungen**

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

#### **Art. 10 Vertragsauflösung**

Dieser Anschlussvertrag kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragsgemeinden aufgelöst oder geändert werden.

Die einseitige Vertragsauflösung durch eine Vertragsgemeinde ist unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die einseitige Vertragsauflösung ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsbeginn möglich.

**Art. 11** Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

**Art. 12 Inkraftsetzung**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

**GEMEINDERAT RÜTI**

Der Präsident:      Der Schreiber:

A. Melliger          A. Sprenger

**GEMEINDERAT DÜRNTEN**

Der Präsident:      Die Schreiberin:

H. J. Rüegg          B. Frick

**PRIMARSCHULPFLEGE RÜTI**

Die Präsidentin:    Die Sekretärin:

K. Geser              G. Lüscher

**SEKUNDARSCHULPFLEGE RÜTI**

Der Präsident:      Die Sekretärin:

St. Inauen            Ch. Romer

Genehmigt durch Urnenabstimmung in Rüti vom 15. Mai 2011.

Genehmigt durch Beschluss der Gemeindeversammlung Dürnten vom 16. Juni 2011.

**Organigramm „Bibliotheksverbund Rüti-Dürnten“**



